

**Gemeinde Mining – Abbruch eines Wohnhauses:
Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde gegen
Verwaltungsstrafen wegen Nichtvornahme der aufgetragenen
Beseitigung ab**

Zur Vorgeschichte in dieser Angelegenheit betreffend einen baupolizeilichen Abbruchsbescheid für ein Wohnhaus mit Nebengebäuden in der Gemeinde Mining im Bezirk Braunau siehe die Medienmitteilungen vom [25. November 2016](#), [21. Februar 2018](#) und [5. Dezember 2018](#).

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau verhängte auf Grundlage der seinerzeitigen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nunmehr über die Hauseigentümer Geldstrafen wegen Verwaltungsübertretungen nach der Oö. Bauordnung, weil die Hauseigentümer der baubehördlichen Anordnung zur Beseitigung des Wohnhauses und Nebengebäuden nicht nachgekommen seien. Gegen diesen Bescheid erhoben die Hauseigentümer neuerlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und beehrten dessen Aufhebung.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der vorgelegten Verfahrensunterlagen sowie der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Weder das Wohnhaus noch die entsprechenden Nebengebäude wurden bis zum Ablauf der Beseitigungsfristen gänzlich entfernt. Bestimmte, zwischenzeitlich vorgenommene Baumaßnahmen an einem Nebengebäude entsprechen im Ergebnis nicht dem baupolizeilichen Abbruchauftrag. Wie schon in den Vorverfahren ausgesprochen, ist die Erlangung einer Baubewilligung für die zu beseitigenden Bauobjekte baurechtlich nicht möglich, weshalb auch die Anhängigkeit eines Ansuchens auf Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung der Vollstreckung des Abbruchauftrages nicht entgegenstehen kann.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-100092](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.